

Polizeiverordnung
der Gemeinde Dossenheim über die Zulassung
zum Wochenmarkt und den Marktbetrieb

(Wochenmarktordnung)
vom 23.03.2004

Aufgrund § 67 Gewerbeordnung i.V.m. § 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln, den §§ 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 2 Polizeigesetz für Baden-Württemberg wird mit der Zustimmung des Gemeinderates am 23.03.2004 folgende Polizeiverordnung neu beschlossen:

§ 1

Festsetzung, Marktort und Markttage

Der Dossenheimer Wochenmarkt gilt als nicht festgesetzter Markt. Er findet mittwochs am Rathausplatz statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. Die Gemeinde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag verlegen, aufheben oder eine frühere Räumung der Marktplätze anordnen.

§ 2

Marktzeit

Die Marktzeit ist am Markttag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Mit dem Anfahren der Waren auf das Marktgelände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sollen eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein. Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Ende der festgesetzten Marktzeit geräumt sein.

§ 3

Marktgegenstände

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind (§ 67 Abs. 1 GewO)
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (§ 68a GewO)
- (2) Im Rahmen des Antrages nach § 5 dieser Wochenmarktordnung kann die Zulassung von weiteren Waren des täglichen Bedarfes beantragt werden.

§ 4

Handel mit Kleinvieh und Geflügel

- (1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln.

Es ist insbesondere verboten:

- a) lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen;
 - b) lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern;
 - c) lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen.
- (2) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild, sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

§ 5

Standort und Kennzeichnung der Stände

- (1) Die Verkäufer erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Antrag durch die Marktverwaltung einen Standplatz zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig wechseln. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (2) Jeder Verkäufer hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer und Wohnort des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.

§ 6

Marktaufsicht, Marktstörungen

- (1) Die Marktaufsicht wird von dem damit beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Dossenheim oder einem anderen Beauftragten ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer haben den Weisungen des Marktpersonals Folge zu leisten.
- (3) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

§ 7

Marktverkaufstätigkeit

Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Der Verkauf auf dem Marktgelände im Umherziehen ist nicht gestattet. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt, insbesondere lautes Anbieten und Ausrufen sowie das Versteigern von Waren, ist verboten.

§ 8

Maße, Gewichte und Preistafeln

- (1) Jeder Verkäufer hat sich der gesetzlichen Maße und Gewichte zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Der Marktpolizei steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegungen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben, auszuschließen.
Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Waren vom Verkäufer vorzuwiegen.
- (2) Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 9

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht werden.
- (2) Beerenobst darf vom Verkäufer und Käufer nicht mit den Händen berührt werden. Überreifes Obst ist von reifem Obst gesondert zu halten und als solches durch die deutlich lesbare Aufschrift „Kochobst“ kenntlich zu machen.
- (3) Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, daß sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen und Gestellen feilgehalten werden, sofern die Waren nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt sind.
- (4) Pilze dürfen nur feilgehalten werden, wenn diese vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden sind.
- (5) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten.
- (6) Die im Marktverkehr tätigen Personen dürfen mit keinen ansteckenden Hautkrankheiten behaftet sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die §§ 31 und 42 IfSG.

§ 10

Reinhaltung der Marktanlagen und Sauberkeit

- (1) Jede Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände, die Verkaufstische, Hackklötze, Waagen nebst Schalen und dergleichen müssen stets sauber sein.
- (3) Das Mitbringen von Hunden auf dem Marktplatz, auch wenn sie an der Leine geführt werden, ist nicht gestattet, ausgenommen sind Blindenhunde.
- (4) Die Reinigung der Marktplätze erfolgt am Ende eines jeden Markttages durch die Gemeinde Dossenheim und ist über die Marktgebühren abgegolten.

§ 11

Marktverkehr, Parkplätze

Während der Marktzeit ist das Fahren und das Parken auf dem Marktgelände für Fahrzeuge aller Art verboten.

§ 12

Ausschluss

Von der Benutzung des Marktes können auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden

1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Wochenmarktordnung verstoßen haben,
2. wer die Ordnung auf dem Markt stört.

§ 13

Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde Gebühren, die sich nach der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen richten. Stromkosten werden separat nach Verbrauch abgerechnet.

§ 14

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Dossenheim haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktbehörde oder ihrer Beauftragten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbesicker eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktordnung ergeben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes die Waren anfährt
 2. entgegen § 2 den Standplatz nicht innerhalb einer halben Stunde nach Ende der festgesetzten Verkaufszeit geräumt hat
 3. entgegen § 3 Gegenstände zum Verkauf anbietet, die in § 3 der Polizeiverordnung nicht aufgeführt sind und welche nicht im Rahmen der Zulassung nach § 5 beantragt und genehmigt wurden
 4. entgegen § 4 Abs. 1 lebende Tiere nicht in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt bringt
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Tierkäfige und Fischgefäße auf dem Marktgelände reinigt
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere nicht schonend behandelt, insbesondere lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt bringt, feilhält oder verkauft
 7. entgegen § 4 Abs. 1 lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen trägt oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden befördert
 8. entgegen § 4 Abs. 1 lebende Tiere der Sonnenhitze aussetzt oder ohne Trinkwasser lässt
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Geflügel, Kleinvieh und Wild schlachtet oder ausnimmt sowie Geflügel auf dem Marktgelände rupft
 10. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Standplatz eigenmächtig wechselt
 11. entgegen § 5 Abs. 2 es unterlässt, an dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer und Wohnort des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift angegeben ist
 12. entgegen § 6 Abs. 2 den Anweisungen des Marktpersonals nicht Folge leistet
 13. entgegen § 6 Abs. 3 den Marktfrieden stört
 14. entgegen § 7 sich nicht auf den ihm zugewiesenen Platz beschränkt, durch Herumziehen auf dem Marktgelände Waren verkauft, die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt, insbesondere durch das laute Anbieten und Ausrufen behindert sowie das Versteigern von Waren betreibt
 15. entgegen § 8 Abs. 1 sich nicht der gesetzlichen Maße und Gewichte bedient oder keine geeichten Waagen verwendet
 16. entgegen § 8 Abs. 2 nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anbringt
 17. entgegen § 9 Abs. 1 Nahrungs- und Genussmittel nicht in frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand auf den Markt bringt
 18. entgegen § 9 Abs. 2 Beerenobst mit den Händen berührt, überreifes Obst von reifem Obst nicht gesondert hält oder überreifes Obst nicht durch deutlich lesbare Schrift „Kochobst“ kenntlich macht
 19. entgegen § 9 Abs. 3 die zum Verkauf aufgestellten Waren nicht so aufbewahrt, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind
 20. entgegen § 9 Abs. 3 Waren mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung bringt und diese nicht auf sauberen Tischen und Gestellen feilbietet sofern die Waren nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt sind
 21. entgegen § 9 Abs. 4 Pilze feilhält, die vorher nicht durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden sind
 22. entgegen § 9 Abs. 5 die im Marktverkehr tätigen Personen oder deren Kleidung nicht sauber gehalten werden
 23. entgegen § 9 Abs. 6 die im Marktverkehr tätigen Personen mit einer ansteckenden Hautkrankheit behaftet sind. Weitergehende Bestimmungen des

Infektionsschutzgesetzes insbesondere die §§ 31 (Berufliches Tätigkeitsverbot), 42 (Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote) sowie § 73 (Bußgeldvorschriften) bleiben hiervon unberührt

24. entgegen § 10 Abs. 1 die Marktanlagen beschmutzt
25. entgegen § 10 Abs. 2 die dort beschriebenen Gegenstände nicht stets sauber hält
26. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde auf den Marktplatz mitbringt (ausgenommen Blindenhunde)
27. entgegen § 11 während des Marktbetriebes den Marktbereich mit Fahrzeugen aller Art befährt.

- (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Polizeigesetz für Baden-Württemberg und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- Euro und höchstens 5.000,-- Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die frühere Wochenmarktordnung vom 18. Juni 1996 außer Kraft gesetzt.

Dossenheim, den 23.03.2004

Ortspolizeibehörde:

Lorenz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dossenheim, den 23.03.2004
gez. Bürgermeister Hans Lorenz

Vollzugs- und Bekanntmachungsnachweis:

1. Satzungsgemäß (Bekanntmachungssatzung) bekanntgemacht durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Nr. 16 vom 16.04.2004.
2. Sie wurde dem Landratsamt RNK als Rechtsaufsichtsbehörde am 19.04.2004 angezeigt.
3. Die Polizeiverordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung am 17.04.2004 in Kraft.
4. Änderungsbeschluss GR vom 06.03.2012
5. Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten am 11.05.2012
6. Die Änderung tritt gemäß Art. 3 der Änderungsverordnung am 12.05.2012 in Kraft.
7. Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt RNK am 14.05.2012